Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

vom 4. Dezember 1968

Folgende Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben:

- Erlaß vom 30. Januar 1961 über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen (GBl. I S. 6)
- Erlaß vom 6. Juli 1961 über die Durchführung von Wahlen im Jahre 1961 zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I S. 157)
- Beschluß vom 18. September 1961 über die Richtlinie für die Durchführung der konstituierenden Tagung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBI. I S. 171)
- Beschluß vom 24. Mai 1962 zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege (GBl. I S. 53)

- Beschluß vom 31. Juli 1963 über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 (GBl. I S. 107)
- Beschluß vom 31. Juli 1963 über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963 (GBI. I S. 108)
- Beschluß vom 12. August 1963 über die Bildung der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 139)
- Beschluß vom 12. August 1963 über die Bestätigung der Zusammensetzung der Bezirkswahlkommissionen (GBl. I S. 140)
- Beschluß vom 30. November 1963 über die Wahl der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte (GBl. I S. 179).

Berlin, den 4. Dezember 1968

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

O. Gotsche